

Bodmeren-Briefe verabredet worden, oder wenn solches nicht geschehen, innerhalb acht Tagen das Capital nebst den veraccordirten Interessen zu entrichten. Würde solches in der gesetzten Zeit nicht geschehen, so ist der Inhaber des Bodmeren-Briefes befugt, von der ganzen Bodmeren-Summe die gewöhnliche in dieser Willkühr festgesetzte Interessen von dem Verfließungs-Termin an zu rechnen bis auf den letzten Tag der Zahlung zu fordern, und deren Entrichtung zu procuriren, daferne aber die Zahlung alsdann noch nicht, oder gar nicht, geschieht, mag der Bodmeren-Seber das Schiff mit desselben Zubehör an den Meistbiethenden Gerichtlich und öffentlich verkaufen, und aus dem gelöseten Gelde sich bezahlt machen. Solte hingegen ein Schiff, worauf Bodmeren haftet, durch See-Schaden, oder ander Unglück verlohren gehen, so ist der Bodmeren-Nehmer von der Bezahlung befreuet. Es sollen aber die jüngsten Bodmeren-Briefe denen ältern vorgehen, weil durch das letztere Geld das Schiff in den Stand gesetzt worden, aus dem Hafen laufen zu können, es wäre dann, daß zwey oder mehr Bodmeren-Briefe an einerley Ort und zu einer Zeit in unterschiedenen Datis, längstens von 3 Tagen ausgestellt worden, da dann selbige insgesamt gleiches Recht haben sollen.

Neunter Abschnitt.

Von Haveren.

ARTIC. I.

Wann die Communion des Schiffes und Gutes wegen der Haveren ihren Anfang nehme.

Sobald die in ein Schiff bestätigte Güter wirklich an Boord gebracht und eingeladen sind, treten dieselbe mit dem Schiffe in die Communion oder Gemeinschaft der Haveren, so, daß aller Schade, welcher nachgehends eines oder das andere zum gemeinsamen Besten leidet, von beyden nach Maassgebung dieses 9ten Abschnitts gemeinschaftlich getragen werden muß; wie denn auch in Ansehung derer Güter und Waaren, die durch Bordinge alhier zu Schiffe gebracht werden, sothane Gemeinschaft der Haveren, sobald der beladene Bording aus der Stadt vor dem Ballast-Krüge angekommen, ihren Anfang nimmt, es wäre dann, daß zu Winters-Zeit der Bording, oder die darin geladene Güter auf der Mottlau, oder Weichsel wegen des Eises Schaden gelitten hätten, als in welchem Fall der Anfang besagter Communion der Haveren von der Zeit an zu rechnen ist, da das Gut in den Bording ist geladen worden.

ARTIC. 2.

Von Gütern, so an statt der verlohrenen eingeladen worden.

Daferne einiges Gut geworfen würde, oder sonst verlohren gienge, es sey im Schiffe, oder Bording, und der Ablader an dessen Stelle anderes Gut eingeben wolte, oder aber der Schiffer nothwendig zu gehöriger Beladung des Schiffes, es sey im Hafen, oder auf der Reise, andere Güter einnehmen müßte, so gehören dieselben ebenfals von Zeit der wirklichen Einladung obgemeldeter massen zur gemeinen Societät des Schiffes und verhandenen Gutes, dahin-

gegen